

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

| | | |
|------|--|--------|
| 2021 | ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2021 | Nr. 63 |
|------|--|--------|

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das
Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen
Vom 25. Februar 2021.....

604

**Ordnung zur Änderung der Anlage 1
- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-
Master-Studiengängen**

Vom 25. Februar 2021

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. I 2021 S. 53), und auf der Grundlage der gemeinsamen Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. S. 54) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 1 - Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen vom 4. Februar 2010 (Dienstblatt S. 918) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

§ 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistung im ganzen studierten Modul ist eine Hausarbeit (ca. 12-20 Seiten) oder ein Referat (nach Möglichkeit in freier Rede) mit schriftlicher Ausarbeitung oder eine Reihe regelmäßig bearbeiteter Hausaufgaben (insgesamt ca. 20 Seiten) oder eine Klausur (zweistündig) oder eine mündliche Prüfung (20-30 Minuten). Näheres regelt § 5 der Studienordnung. Prüfungsleistung im studierten Halbmodul sind Leistungen nach Maßgabe der dafür absolvierten Veranstaltungen. Besteht das Halbmodul aus einem Master-Seminar, so ist dort eine benotete Prüfungsleistung (Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausaufgaben, Klausur, mündliche Prüfung) im Umfang von 9 CP zu erbringen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 6. August 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

In Vertretung



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium
(Dr. Tina Hellenthal-Schorr)